

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Griechische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 6. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Griechische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ der Klammerzusatz mit den Worten „**(FPO Griechisch Zwei-Fach)**“ angefügt.
2. In § 1 werden nach der Zahl „2007“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „kann im“ wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „entweder als“ werden die Worte „erstes Fach“ durch das Wort „Erstfach“ ersetzt.
 - cc) Nach den Worten „10 ECTS-Punkten oder als“ werden die Worte „zweites Fach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Außerdem soll die Basis zur Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zum selbstständigen Bearbeiten komplexer Probleme gelegt werden.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Diese Kompetenzen stellen die Grundlage für die Ausübung eines breit gefächerten Spektrums beruflicher Tätigkeiten dar.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ am Satzanfang durch die Worte „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Phänomen“ durch das Wort „Phänomenen“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird nach den Worten „und Texten“ das Wort „überhaupt“ gestrichen.
- dd) In Satz 3 Ziffer 6. werden nach den Worten „entsprechenden Methoden“ das Komma und die Worte „,die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellen“ gestrichen.
- ee) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang legt einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit zu vermitteln.“

4. In § 3 Satz 2 wird nach dem Wort „findet“ die Paragraphenangabe „§ 31 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Studiums**“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „bestimmen sich nach“ die Worte „der **Anlage**“ durch die Worte und Zahlen „den **Anlagen 1 und 2**“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ergänzend zur Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 1 **ABMStPO/Phil** wird darauf hingewiesen, dass im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Griechische Philologie in einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen altgriechische Texte bearbeitet werden und Gegenstand von Übersetzungsleistungen sind.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zulassungsvoraussetzungen**“ die Worte „**für die Prüfungen**“ eingefügt.
- b) In Satz 1 wird nach den Worten „ist gemäß“ die Paragraphenangabe „§ 29 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Möglichkeiten zur Erbringung dieses Nachweises richten sich nach § 29 Abs. 3 Satz 3 **ABMStPO/Phil.**“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

8. Die **Anlage** wird durch die **Anlagen 1** und **2** mit folgenden neuen Fassungen ersetzt:

„Anlage 1: Griechische Philologie als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Erstfach: Griechische Philologie															
Wahlpflichtmodul I ²	Graecum I		6			10	10							Klausur (120 Min.)	0
Wahlpflichtmodul II ^{2,3}	Graecum II		6			10		10						Klausur (120 Min.)	0
Wahlpflichtmodul III ²	Griechisch	2				10	(2)							Mdl. Prüfung (20 Min.)	0
	Griechisch				2		(5)								
	Klassische Archäologie <i>oder</i> Alte Geschichte <i>oder</i> Antike Philosophie <i>oder</i> Neues Testament	2						(3)							
Wahlpflichtmodul IV ²	Einführende Sprachübungen I		4			10		(6)						Klausur (120 Min.)	0
	Einführende Sprachübungen II		2					(4)							
Einführung	Vorlesung Lateinische Philologie <i>oder</i> Übung Indogermanistik	(2)	(2)			5			(2)	(2)				Mdl. Prüfung (20 Min.)	1
	Einführung in die Nebendisziplinen		2						(3)	(3)					
Sprachübungen I	Sprache Ia		4			10			(6)	(6)				Klausur (120 Min.)	1
	Sprache Ib		2						(4)	(4)					
Poesie	Poesie	2				10			(4)	(4)				Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (8-12 S.) ⁴	1
	Poesie				2				(6)	(6)					
Prosa	Prosa	2				10			(4)	(4)				Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (8-12 S.) ⁴	1
	Prosa				2				(6)	(6)					
Lektüre	Lektüre Poesie		2			5					(2,5)	(2,5)		Klausur (120 Min.)	1
	Lektüre Prosa		2									(2,5)	(2,5)		
Sprachübungen II	Sprache IIa		4			10					(6)	(6)		Klausur (120 Min.)	1
	Sprache IIb		2									(4)	(4)		
Vertiefung	Prosa / Poesie				2	10					(7)	(7)		Hausarbeit (10-15 S.)	1
	Lektüre Neues Testament		2									(3)	(3)		
Summe:		4-10	26-34		6-8	80	10	10	15	20	15	10			
Zweifach gemäß Kombinationsmöglichkeiten nach Anlage 3 ABMStPO/Phil															
Module des Zweifachs ⁵	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-20	0-20	0-15	0-10	0-15	0-10	vgl. FPO des Zweifachs		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	6					20	0-20	0-20	0-15	0-10	0-15	0-10	6	
Bachelorarbeit im Erstfach (Mittellatein und Neulatein)														
Bachelorarbeit						10						10	Bachelorarbeit (30-40 S.)	1
						Summe:						10		
						Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:	180	30	30	30	30	30	30	

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Soweit die Verteilung Bereichsangaben vorsieht, entbindet dies bei der Wahl der Workload-Verteilung über die Semester nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Prüfungsfristen nach § 10 **ABMSStPO/Phil.**

² Studierende, die zu Studienbeginn noch nicht über das Graecum verfügen, müssen die Wahlpflichtmodule I und II belegen. Studierende, die zu Studienbeginn bereits über das Graecum verfügen, müssen die Wahlpflichtmodule III und IV belegen.

³ Teilnahmevoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Wahlmoduls I.

⁴ Die Art der Prüfung in diesem Modul ist abhängig von der Wahl der bzw. des Studierenden. Bezogen auf die Module „Poesie“ und „Prosa“ muss insgesamt einmal die Prüfungsform „Klausur“ und einmal die Prüfungsform „Hausarbeit“ gewählt werden.

⁵ Da es sich bei der hier angegebenen Verteilung der ECTS-Punkte pro Semester um eine Empfehlung handelt, kann das Erstfach auch mit Zweitfächern kombiniert werden, die eine andere Verteilung der ECTS-Punkte auf die Fachsemester vorsehen. Es wird empfohlen, in diesem Fall eine Studienberatung zur Kombination der beiden Fächer in Anspruch zu nehmen.

⁶ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Griechische Philologie als Zweifach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Erstfach gemäß Kombinationsmöglichkeiten nach Anlage 3 ABMStPO/Phil															
Module des Erstfachs ²	vgl. FPO des Erstfachs					70-90	0-20	0-20	0-15	0-20	0-25	0-10	vgl. FPO des Erstfachs		
Zweifach: Griechische Philologie															
Wahlpflichtmodul I ³	Graecum I		6			10	10						Klausur (120 Min.)	0	
Wahlpflichtmodul II ^{3, 4}	Graecum II		6			10		10					Klausur (120 Min.)	0	
Wahlpflichtmodul III ³	Griechisch	2				10	(2)						Mdl. Prüfung (20 Min.)	0	
	Griechisch				2		(5)								
	Klassische Archäologie <i>oder</i> Alte Geschichte <i>oder</i> Antike Philosophie <i>oder</i> Neues Testament	2						(3)							
Wahlpflichtmodul IV ³	Einführende Sprachübungen I		4			10		(6)					Klausur (120 Min.)	0	
	Einführende Sprachübungen II		2					(4)							
Einführung	Vorlesung Lateinische Philologie <i>oder</i> Übung Indogermanistik	(2)	(2)			5			(2)	(2)			Mdl. Prüfung (20 Min.)	1	
	Einführung in die Nebendisziplinen		2						(3)	(3)					
Sprachübungen I	Sprache Ia		4			10			(6)	(6)			Klausur (120 Min.)	1	
	Sprache Ib		2						(4)	(4)					
Poesie	Poesie	2				10			(4)	(4)			Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (8-12 S.) ⁵	1	
	Poesie				2				(6)	(6)					
Prosa	Prosa	2				10			(4)	(4)			Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit (8-12 S.) ⁵	1	
	Prosa				2				(6)	(6)					
Lektüre	Lektüre Poesie		2			5					(2,5)	(2,5)	Klausur (120 Min.)	1	
	Lektüre Prosa		2								(2,5)	(2,5)			
Vertiefung	Prosa / Poesie				2	10					(7)	(7)	Hausarbeit (10-15 S.)	1	
	Lektüre Neues Testament		2								(3)	(3)			
Summe:		4-10	20-28		6-8	70	10	10	15	20	5	10			
Schlüsselqualifikationen (10-30 ECTS)															
Schlüsselqualifikationsmodule	⁶ bzw. Regelungen der FPO des Erstfachs					10-30	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10	6		
Bachelorarbeit im Erstfach															

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Bachelorarbeit	vgl. FPO des Erstfachs				10							10	Bachelorarbeit (30-40 S.)	1
	Summe:				10							10		
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:					180	30	30	30	30	30	30			

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Soweit die Verteilung Bereichsangaben vorsieht, entbindet dies bei der Wahl der Workload-Verteilung über die Semester nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Prüfungsfristen nach § 10 **ABMStPO/Phil**

² Die angegebene Workload-Verteilung für die Module des Erstfachs pro Semester spiegelt die mögliche Bandbreite des Umfangs der zu belegenden Module wieder. Sollte die empfohlene Verteilung der ECTS-Punkte auf die Fachsemester im gewählten Erstfach von diesen Bandbreiten abweichen, wird empfohlen eine Studienberatung zur Kombination der beiden Fächer in Anspruch zu nehmen. Es ist zu beachten, dass für das erfolgreiche Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 30 Abs. 3 **ABMStPO/Phil** bis zum Ende des zweiten Semesters in jedem der gewählten Fächer Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen sind.

³ Studierende, die zu Studienbeginn noch nicht über das Graecum verfügen, müssen die Wahlpflichtmodule I und II belegen. Studierende, die zu Studienbeginn bereits über das Graecum verfügen, müssen die Wahlpflichtmodule III und IV belegen.

⁴ Teilnahmevoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Wahlmoduls I.

⁵ Die Art der Prüfung in diesem Modul ist abhängig von der Wahl der bzw. des Studierenden. Bezogen auf die Module „Poesie“ und „Prosa“ muss insgesamt einmal die Prüfungsform „Klausur“ und einmal die Prüfungsform „Hausarbeit“ gewählt werden.

⁶ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Wahl sind ggf. durch das Erstfach festgelegte Vorgaben zu berücksichtigen.“

§ 2

¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Februar 2020 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Bärbel Kopp vom 6. August 2020.

Erlangen, den 6. August 2020

Prof. Dr. Bärbel Kopp
Vizepräsidentin Education

Die Satzung wurde am 6. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2020.